



BVEB e.V. - Grillparzerstr.17 - 12163 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

Referat IA6

Herrn Joecker

11015 Berlin

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB e.V.)

Grillparzerstr. 17 12163 Berlin

Tel 030 - 788 92 057 Fax 030 - 788 96 043

www.verfahrensbeistand-berufsverband.de info@verfahrensbeistand-berufsverband.de

1 / Engag dirlu In Ryal on 30,1.19

Hannover, den 28.01.2019

Sehr geehrter Herr Joecker,

hiermit übersende ich dem BMJV die Stellungnahme des BVEB zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung.

- Die Höhe der Stundensätze der berufsmäßig selbstständig tätigen Ergänzungspfleger*innen, Vormundinnen und Vormünder ist seit 2005 nicht mehr den Lebenshaltungskosten angepasst worden. Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Stundensätze um durchschnittlich 17% erscheint daher dringend geboten.
 - Wir begrüßen die vorgesehene Erhöhung daher!
- 2. Wegen der fehlenden Anpassung der letzten 11 Jahre ist es real zu Einkommenseinbußen gekommen. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die T\u00e4tigkeit und die Probleme der Kinder und Jugendlichen und damit die Komplexit\u00e4t der Arbeit gestiegen. Zudem ist durch verschiedene Gesetzes\u00e4nderungen, die die Vormundschaft in weiterem Sinne betreffen, die Notwendigkeit von Fortbildung, Teilnahme an Supervision und damit einer der Qualit\u00e4tssicherung gestiegen. Dies f\u00fchrte zu einer st\u00e4rkeren zeitlichen Belastung ohne finanziellen Ausgleich.
 - Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, eine Einmalzahlung für die betroffenen Vormünder als Ausgleich zu prüfen!
- 3. Es sollte zu einer zeitlich angepassten Form der Vergütungserhöhung zu kommen, um konkrete Einkommenseinbußen in der Zukunft über einen längeren Zeitraum zu vermeiden. Wir fordern den Gesetzgeber auf, schon jetzt entsprechende regelmäßige Anpassungsvorschläge zu machen, die auch die zukünftigen Preissteigerungsraten berücksichtigen!
- 4. In der Begründung zum vorgelegten Gesetzesentwurf wird richtigerweise auf eine weitere Folge hingewiesen: Diese Erhöhung hat durch Verweise auf die Vormündervergütung auch Auswirkungen auf die Vergütung von Pflegern und Verfahrenspflegern. Diese Erhöhung der Vergütung für Verfahrenspfleger in Betreuungsverfahren ist sicherlich richtig!
 - bitte wenden!



Seit der Einführung des FamFG 2009 wurde die **Vergütung der Verfahrensbeistände** in Kindschaftssachen, die vorher ebenfalls nach dem VVG erfolgte, auf Pauschalen umgestellt - § 158 Abs. 7 FamFG. **Seit 2009 hat es dort ebenfalls keine Erhöhung bzw. Anpassung an den Inflationsausgleich gegeben**. Als Vertretung der beruflich tätigen Verfahrensbeistände halten wir daher auch in diesem Bereich – auch mit Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz – eine entsprechende Anpassung für notwendig.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, zeitnah einen Vorschlag zur finanziellen Anpassung der Pauschalen für die Führung einer Verfahrensbeistandschaft für Kinder und Jugendliche zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Crewn!

Reinhard Prenziow